



Anlage zum Schreiben 104-0270-44973/2018

W E R K V E R T R A G

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

- Auftraggeber -
(AG)

und

Institute of Geophysics ASCR

Bocni II/1401

141 31 Praha 4

Tschechische Republik

vertreten durch [REDACTED]

- Auftragnehmer -
(AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

44973/2018

4 4070/0010

Präambel

Der AN ist im Bereich angewandte Geophysik tätig. Er weist auf dem Gebiet Gravimetrie, insbesondere aufgrund seiner Tätigkeit als Geophysiker mit internationaler Erfahrung in Gravimetrie besondere Erfahrungen auf, die er in das Gutachten einbringen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN erbringt folgende Leistung:
 - Gravimetrische Messungen im Raum Neualbenreuth/Opf. (Neualbenreuther Maarstruktur); für die Auswertung erforderliche, begleitende Topographische Messungen (Ergänzung und Erweiterung der Messungen von 2016)
 - Gravimetrische Messungen (Profile) über zwei Strukturen im Bereich Mähring und Bärnau/Opf.
 - Auswertung der Daten, Anschluss der Messdaten an die Schweremessungen von 2016, sowie an die Messungen des AN im Bereich Zelezná hora und Maar von Mytina, Erstellung einer Bouguer-Schwerekarte
 - Abschlussbericht, Übergabe von Projekt-Schweredaten und -Karten
- (2) Er hat hierzu im Einzelnen die Leistungen zu erbringen gemäß Angebot „Neualbenreuth Maar extension (NAMA II), Mähring and Barnau test sites. Bavaria, Germany – Gravity Survey Proposal“ vom 18.05.2018. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Arbeiten sind in enger fachlicher Abstimmung mit LfU Referat 104 () durchzuführen.

§ 2 Berichte

- (1) Der AN hat nach Durchführung des ersten Teils der Messkampagne (insbesondere der Testprofile) einen Zwischenbericht, sowie einen Schlussbericht (einschließlich Daten-/Koordinatenliste) zu erstellen.
- (2) Der Zwischenbericht ist in einfacher, der Entwurf des Schlussberichts in einfacher und die Endfassung des Schlussberichts in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Ein Exemplar des Schlussberichts muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Für die Berichtsexemplare ist möglichst Recyclingpapier, ansonsten chlorfrei gebleichtes Papier zu verwenden. Außerdem ist der Schlussbericht im MS-Word und PDF Format abzuliefern. Die Berichte können in englischer Sprache verfasst sein. Die Datenliste muss in maschinenlesbarem Format (MS-Excel) übergeben werden.

- (3) Der Entwurf des Schlussberichts wird zwischen AN und AG abgestimmt. Die Endfassung des Schlussberichts ist die Reinschrift dieses abgestimmten Entwurfs.
- (4) Der Schlussbericht hat eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse zu enthalten. Er ist wie folgt zu gliedern:
 - Aufgabenstellung,
 - umfassende Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der verwendeten Literatur,
 - Voraussetzungen, unter denen die Arbeiten durchgeführt wurden,
 - Planung und Ablauf der Arbeiten,
 - Zusammenstellung der Gesamtproblematik und bisher bekannt gewordener Ergebnisse auf dem Gebiet der Aufgabenstellung,
 - angewandte wissenschaftliche und technische Methoden,
 - während der Durchführung des Vorhabens dem AN bekannt gewordene Fortschritte auf diesem Gebiet bei anderen Stellen,
 - Darstellung und Bewertung der erzielten Ergebnisse und ihrer praktischen Anwendbarkeit,
 - aus sich heraus verständliche ausführliche Zusammenfassung.
- (5) Sofern der Schlussbericht Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der AN zusammen mit dem Schlussbericht eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu liefern.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die vereinbarte Leistung erhält der AN eine Vergütung von 24.000 €. Hierbei handelt es sich um den Nettobetrag, da die Umsatzsteuer im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs vom Bayerischen Landesamt für Umwelt direkt in Deutschland abgeführt wird und die Rechnungen somit auf Nettobeträge lauten werden.
- (1) Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art, auch gegenüber Dritten abgegolten.
- (2) Die Vergütung wird auf das Konto überwiesen, das der AN bei der Rechnungstellung angibt.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung ist wie folgt fällig:
 - 1. Rate nach Billigung des Zwischenberichts und auf Anforderung in Höhe von 11.000 € netto
 - Schlussrate nach Billigung der Endfassung des Schlussberichts und auf Anforderung in Höhe von 13.000 € netto
- (2) Die Rechnungsstellung hat unverzüglich nach erfolgter Billigung der Leistung unter Angabe des Az. 104-0270-44973/2018 zu erfolgen.
- (3) Die Zahlung wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung in einer Summe fällig.

§ 5 Termine, Fristen

- (1)

Vertragsbeginn:	mit Gegenzeichnung durch AN
Vorlage Zwischenbericht gemäß § 2:	spätestens 19.09.2018
Vorlage Entwurf Schlussbericht gemäß § 2:	spätestens 19.11.2018
Vorlage Endfassung Schlussbericht gemäß § 2:	spätestens 30.11.2018
- (2) Erkennt der AN, dass diese Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Sonstige aus der Verzögerung entstehende Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.

§ 6 Billigung

- (1) Der Zwischenbericht und die Endfassung des Schlussberichts bedürfen der Billigung des AG mindestens in Textform (E-Mail).
- (2) Die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Berichte hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen beim AG zu erfolgen.
- (3) Verweigert der AG die Billigung ganz oder teilweise, so ist dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen.

§ 7 Nebenpflichten; Informationsrecht des AG

- (1) Der AN wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem AG durchführen und ihn laufend unterrichten. Als Ansprechpartner des AG wird ██████████ benannt. Der AG hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen.
- (2) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, oder inzwischen vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich und ausführlich zu berichten. In diesen Fällen stimmt der AN auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zu, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll. Äußert der AG kein dahingehendes Verlangen gilt § 13. Insbesondere kann der AG von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Teil der Gesamtvergütung.
- (3) Der AG hat die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der AG hat folgende Unterlagen und/oder Daten zur Verfügung zu stellen:

- Detaillierte geologische und topographische Karten
- DGM-Daten des Messgebietes zur Reduktion der Messungen
- Permit zur Vorlage bei den lokalen Behörden/ Information der lokalen Behörden

§ 8 Anregungen und Änderungswünsche des AG

- (1) Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an den AN wenden. Dieser hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen.
- (2) Soweit dadurch
 - das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt würde,
 - der Zeitplan nicht eingehalten werden könnte,
 - sich die vereinbarte Vergütung ändern würde,

hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen oder Änderungswünsche als undurchführbar erweisen. Wird vom AN aufgrund von § 2 Nr. 3 Satz 1 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss er dies vor Ausführung der Leistung und mit einer möglichst genauen Kostenaufstellung verbunden dem AG unverzüglich mitteilen.

- (3) Die Änderungswünsche sind schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beteiligung von Unterauftragnehmern

- (1) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er Unterauftragnehmer an der Erbringung der Leistung beteiligen will.
- (2) Eine Beauftragung i.S.d. Abs.1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des AG eingeschaltet wurde.
- (3) Der AN hat weitere Unteraufträge nur an geeignete Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- (4) Vergibt der AN Aufträge an Dritte im wesentlichen Umfang, ist er verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne USt) für den Einzelauftrag 20 v.H. der Gesamtvergütung aus diesem Vertrag (ohne USt) übersteigt.
- (5) Bei einem Rücktritt durch den AG ist der AN verpflichtet, sich von Unteraufträgen so schnell wie möglich zu lösen. Dem ist vom AN bei der Gestaltung der Verträge zur Beteiligung von Unterauftragnehmern Rechnung zu tragen, insbesondere sind mit den Unterauftragnehmern ggf. kürzestmögliche Kündigungsfristen zu vereinbaren.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der AG erwirbt ohne weitere Vergütung ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht
- an dem Ergebnis des Vorhabens,
 - an den in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen, übertragbaren Benutzungsrechten, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.

- (2) Der AG ist berechtigt, von diesem Nutzungsrecht anderen öffentlichen Stellen (insb. Staaten und staatliche Organisationen) für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, für Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik sowie zur Durchführung gemeinsamer Programme, nicht übertragbare Unterbenutzungsrechte zu erteilen.
- (3) Der AG ist berechtigt, den Schlussbericht nach Abschluss des Vorhabens mindestens im sachlichen Gehalt auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z.B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z.B. im Internetangebot oder in Fachzeitschriften). Der AN stellt eine zu diesen Zwecken geeignete Version zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse des Vorhabens sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage vom AN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Anfragen nach Informationen, die nicht dem veröffentlichten Schlussberichts (Absatz 3) zu entnehmen sind, braucht der AN nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.
- (5) Der AN hat auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließendes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen, zur Benutzung im Inland zu erteilen. Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten, auf denen die Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse beruhen, aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden.
- (6) Die Verwertung der Nutzungsrechte durch den AN darf grundsätzlich erst nach Billigung des Schlussberichts erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- (7) Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für Schutzrechte des AN, über die Dritte mitverfügungsberechtigt sind.

Soweit der Auftraggeber wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

§ 12 Haftung

Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der AG die Schäden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 13 Kündigung und Rücktritt durch den AG; Mängelansprüche

- (1) Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall ist die bisherige Leistung, soweit der AG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem AN auf dessen Kosten zurückgewährt.
- (2) Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären. Gleiches gilt für die sonstigen Mängelansprüche.
- (3) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt zwei Jahre (§ 634a BGB).
- (4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Kündigung durch den AN

- (1) Unterlässt der AG eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den AN außer Stande, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, so kann der AN dem AG zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigen werde.
- (2) Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 15 Beschaffung von Gegenständen

- entfällt -

§ 16 Datenschutz

Der AN gewährleistet bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 17 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der AN hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten soweit ihn der AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrages befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet der AN dem AG.

§ 18 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird oder bereits vollzogen ist, als auch, wenn der Vertrag bereits erfüllt ist.
- (2) Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindung sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgabensowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
- (3) Der AG ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des AN sowie die Bezeichnung des Auftrags in seinem Internetangebot zu veröffentlichen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort der Leistung und Gerichtsstand Augsburg.

§ 20 Schriftform

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung und der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hof, 18.06.2018

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Ort Datum

Institute of Geophysics ASCR

Unterschrift(en) Auftraggeber

Leitender Regierungsdirektor

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)